

Antrag 2022/II/Innen/3

AG60plus-Landesdelegiertenkonferenz

Hürden beim Kirchenaustritt abschaffen!

1 Die SPD-Landesparteitag möge beschließen:

2 Die SPD-Bürgerschaftsfraktion und die Mitglieder des Hamburgischen Senats werden aufge-
3 fordert, sich dafür einzusetzen, dass der Kirchenaustritt für den/die Austretende(n) nicht mehr
4 mit Gebühren an den Staat verbunden ist (z. Zt. 31 Euro). Gegebenenfalls entstehende Verwal-
5 tungskosten müssen aus den Kirchensteuern gedeckt und von den Kirchen beglichen werden.

6 **Begründung**

7 Der Kirchensteuer-Einzug hat in Deutschland eine problematische Tradition. Auch wenn be-
8 teiligte Religionsgemeinschaften diesen staatlichen Service mehr oder weniger refinanzieren,
9 zwingt der Steuereinzug durch den Arbeitgeber Betroffenen zu einer Offenlegung der eigenen
10 Religionszugehörigkeit. Zahlreiche kleinere Religionsgemeinschaften verzichten deshalb auch
11 darauf, trotz Status als Körperschaften des öffentlichen Rechts den Staat zu einer Mitwirkung
12 beim Einzug der Mitgliedsbeiträge zu bitten. Da die Kirchensteuer an die Lohnsteuer gekop-
13 pelt ist, die erst oberhalb des Grundfreibetrags fällig wird und i.d.R. vom Arbeitgeber einbehal-
14 ten und an die Steuerbehörde abgeführt wird, zahlen Menschen mit Einkommen unter diesem
15 Grundfreibetrag auch keine Kirchensteuer.

16 Es bedarf keiner weiteren Begründung, dass es für uns nicht hinnehmbar ist, dass ein bestehen-
17 der Austrittswunsch aufgrund fehlender finanzieller Mittel nicht umgesetzt werden kann oder
18 unnötige Härten nach sich zieht. Das persönliche Erscheinen des/der Austrittswilligen beim
19 Standesamt ist zukünftig durch fortschreitende Digitalisierung der Verwaltung nicht mehr nö-
20 tig. Jetzt muss künftig der Austritt aus der Kirche auch so einfach sein, wie z.B. den Handy-
21 vertrag zu kündigen oder aus einem Verein auszutreten, was ebenfalls nicht mit staatlichen
22 Verwaltungskosten belegt ist. Im Übrigen ist traditionell der Eintritt in eine Kirche zu jedem
23 Zeitpunkt kostenfrei, zudem wird er i.d.R. durch Taufe vollzogen über den Kopf des/der noch
24 nicht Religionsmündigen hinweg auf Veranlassung der Sorgeberechtigten.